Aargauische Kantonalbank

Reglement über die Corporate Governance der Aargauischen Kantonalbank

vom 16. August 2012 (Stand 23. August 2023)

Der Bankrat der Aargauischen Kantonalbank erlässt gestützt auf § 10 Abs. 3 des Gesetzes über die Aargauische Kantonalbank vom 27. März 2007 (Stand 30. Juni 2015) und gestützt auf § 8 Abs. 1 lit a) des Geschäfts- und Organisationsreglements vom 3. April 2008 (Stand 23. August 2023) das folgende Reglement über die Corporate Governance:

I. Kanton

§ 1

Eigentümer

[1]Die Bank steht als selbständige öffentlich-rechtliche Staatsanstalt zu 100 % im Eigentum des Kantons Aargau. Ihre Grundlagen sind § 57 der Kantonsverfassung und das Gesetz über die Aargauische Kantonalbank.

[2]Der Grosse Rat wählt auf Antrag des Regierungsrats den Bankrat sowie die Präsidentin oder den Präsidenten des Bankrats. Er genehmigt den Jahresbericht, die Jahresrechnung, eine allfällige Konzernrechnung und beschliesst über die Verwendung des Bilanzgewinns und die Entlastung der Mitglieder des Bankrats. Er kann den Regierungsrat veranlassen, eine besondere Untersuchung einzuleiten, wenn dies zur Wahrnehmung der Eigentümerrechte des Kantons erforderlich ist.

[3]Der Regierungsrat übt die allgemeine Aufsicht aus. Er genehmigt das Geschäfts- und Organisationsreglement, die Entschädigung des Bankrats und der Geschäftsleitung, Antrag an den Regierungsrat bei Käufen und bei Verkäufen von Beteiligungen ab einem Gesamtvolumen von CHF 20 Mio. und kann jederzeit eine besondere Untersuchung durch eine unabhängige, durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht anerkannte Revisionsstelle veranlassen, wenn dies zur Wahrnehmung der Eigentümerrechte des Kantons erforderlich ist.

II. Bankrat und Geschäftsleitung

§ 2

Grundlagen

Die Aufgaben und die Organisation von Bankrat, Geschäftsleitung und Revision richten sich nach den gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen. Sie werden zur Umsetzung einer Best Practice durch die nachfolgenden Grundsätze ergänzt.

§ 3

Zusammensetzung Bankrat

[1]Dem Bankrat sollen Personen mit den erforderlichen Fähigkeiten angehören, damit eine eigenständige und konstruktive Willensbildung im kritischen Gedankenaustausch mit der Geschäftsleitung gewährleistet ist. Seine Mitglieder sollen zudem Erfahrung und Wissen aus verschiedenen Bereichen einbringen, um die Funktionen von Leitung und Kontrolle optimal unter sich verteilen zu können. Namentlich soll die Mehrheit ausgewiesene Kenntnisse in Unternehmensführung oder in den Bereichen Finanzdienstleistung, Rechnungslegung oder Recht verfügen und die Unabhängigkeitskriterien der Bankenaufsicht erfüllen. Es wird eine ausgewogene Zusammensetzung des Bankrates angestrebt.

[2]Kein Mitglied des Bankrats darf dem Grossen Rat oder der Geschäftsleitung angehören.

§ 4

Erneuerung und Weiterbildung Bankrat

[1]Der Bankrat besteht aus sieben bis neun Mitgliedern und wird für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt. Es ist eine angemessene Staffelung unter den Amtszeiten anzustreben. Seine Mitglieder dürfen bei Amtsantritt das 68. Alterjahr nicht nicht vollendet bzw. dem Bankrat noch nicht 14 Jahre angehört haben.

[2]Der Bankrat plant seine Nachfolge, legt die Kriterien für die Auswahl fest und schlägt dem Regierungsrat Kandidierende vor.

[3]Der Bankrat sorgt für eine geeignete Einführung neu gewählter Mitglieder und für eine aufgabenbezogene Weiterbildung.

§ 5

Arbeitsweise Bankrat

[1]Der Bankrat tritt bei Bedarf, auf Antrag eines seiner Mitglieder, der Geschäftsleitung, der Internen resp. der banken- und börsengesetzlichen oder der vom Regierungsrat eingesetzten Revisionsstelle, mindestens aber vierteljährlich zusammen. Wenn immer erforderlich, erfolgt eine kurzfristige Beratung. Der Bankrat erhält die übersichtlich aufbereiteten Unterlagen, soweit möglich, vor der Sitzung zugestellt; andernfalls werden die Unterlagen mit genügender Zeitvorgabe vor der Sitzung zum Studium aufgelegt. In der Sitzung sind in der Regel die Mitglieder der Geschäftsleitung anwesend. Personen, welche für Antworten auf vertiefende Fragen unentbehrlich sind, sind erreichbar.

[2]Der Bankrat überprüft regelmässig die von ihm erlassenen Reglemente und passt sie den Erfordernissen an.

[3]Der Bankrat kann für wichtige Geschäfte eine unabhängige Beratung durch aussenstehende Sachverständige in Anspruch nehmen.

[4]Der Bankrat bespricht jährlich seine Zielerreichung und Arbeitsweise (Selbstevaluation) und dokumentiert dies schriftlich.

§ 6

Bankpräsidium

[1]Die Präsidentin resp. der Präsident des Bankrats wird vom Grossen Rat gewählt und nimmt die Leitung des Bankrats im Interesse der Bank wahr. Die Präsidentin resp. der Präsident des Bankrats gewährleistet die ordnungsmässigen Abläufe von Vorbereitung, Beratung, Beschlussfassung und Durchführung der Sitzungen.

[2]Die Präsidentin resp. der Präsident des Bankrats sorgt im Zusammenwirken mit den Ausschussvorsitzenden, der Geschäftsleitung und dem Leiter der Internen Revision für eine rechtzeitige Information über alle für die Willensbildung und die Überwachung erheblichen Aspekte der Bank.

[3]Die Präsidentin resp. der Präsident des Bankrats entscheidet in dringenden Fällen über Geschäfte und trifft Massnahmen, für die der Bankrat zuständig ist und welche keine überdurchschnittlichen Risiken beinhalten und erstattet diesem umgehend Bericht.

§ 7

Umgang mit Interessenskonflikten und Wissensvorsprüngen

[1]Jedes Mitglied von Bankrat und Geschäftsleitung hat seine persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse so zu ordnen, dass Interessenkonflikte mit der Bank möglichst vermieden werden.

[2]Tritt ein Interessenkonflikt auf, so benachrichtigt das betroffene Mitglied von Bankrat oder Geschäftsleitung die Präsidentin resp. den Präsidenten des Bankrats. Diese resp. dieser beantragt einen der Intensität des Interessensgegensatzes entsprechenden Entscheid des Bankrats. Dieser beschliesst unter Ausstand des betroffenen Mitgliedes.

[3]Geschäfte zwischen der Bank und den nicht-exekutiven Organmitgliedern oder ihnen nahestehenden Personen unterstehen dem Grundsatz des Abschlusses zu Drittbedingungen; die Entscheidgremien beschliessen unter Ausstand des betroffenen Mitgliedes.

[4]Der Bankrat stellt sicher, dass Massnahmen zur Verhinderung von Insiderdelikten getroffen sind.

§ 8

Internes Kontrollsystem, Umgang mit Risiken und Compliance

[1]Der Bankrat setzt eine von der Geschäftsleitung unabhängige Interne Revision ein und stellt ein adäquates internes Kontrollsystem im Konzern sicher, welches die systematische Risikoanalyse und die Einhaltung der anwendbaren Normen (Compliance) umfasst.

[2]Der Bankrat erörtert mindestens einmal jährlich mit der Geschäftsleitung deren Einschätzung über die Angemessenheit und Wirksamkeit der internen Kontrolle

§ 9

Entschädigungspolitik

[1]Der Bankrat bestimmt die Entschädigungspolitik und macht deren Grundzüge öffentlich. Er erlässt Reglemente über seine eigene Entschädigung* und über diejenige der Geschäftsleitung*, ein Bonusreglement und beschliesst die arbeitsvertraglichen Bestimmungen für die Geschäftsleitung und den Leiter der internen Revision.

* Genehmigung durch Regierungsrat gemäss § 14 AKBG

[2]Die Entschädigungen sind nachvollziehbar; sie sind abhängig vom nachhaltigen Erfolg des Unternehmens und vom persönlichen Beitrag. Falsche Anreize werden vermieden.

[3]Vorbehältlich gesetzlicher Vorgaben enthalten die Arbeitsverträge die Regelungen, die dem Markt angemessen sind und die Interessen der Bank schützen. Bei vorzeitigem Ausscheiden werden mit Ausnahme von allfälligen Sozialplänen oder von Art. 339 b ff OR keine Abgangsentschädigungen erbracht.

§ 10

Ausschüsse des Bankrates

[1]Der Bankrat setzt aus seiner Mitte einen Prüfungs- und Risikoausschuss, einen Strategieausschuss und einen Personal- und Vergütungsausschuss ein.

[2]Der Bankrat ernennt für jeden Ausschuss drei bis fünf Mitglieder und bestimmt den Vorsitz sowie in separaten Reglementen die Verfahren der Ausschüsse.

[3]Die Präsidentin oder der Präsident des Bankrats nimmt Einsitz im Strategie- sowie im Personal- und Vergütungsausschuss.

[4]Der Bankrat kann für dringliche Spezialfälle aus seiner Mitte einen ad hoc Ausschuss mit Entscheidkompetenzen einsetzen.

§ 11

Funktion der Ausschüsse

[1]Die Ausschüsse analysieren die ihnen zugewiesenen Aufgabengebiete vertieft und sie erstatten dem Bankrat zur Vorbereitung seiner Beschlüsse oder zur Wahrnehmung seiner Aufsichtspflicht Bericht.

[2]Die Ausschüsse können die Geschäftsleitung oder einzelne Geschäftsleitungsmitglieder und gegebenenfalls deren Mitarbeitende sowie die interne oder externe Revisionsstelle beiziehen. Sie können mit Zustimmung des Bankrates externe Fachleute beiziehen.

[3]Die Ausschüsse können Vorbereitungsarbeiten und Einzelanalysen einem ihrer Mitglieder übertragen.

[4]Die Gesamtverantwortung für die an Ausschüsse übertragenen Aufgaben verbleiben mit Ausnahme der Entscheidbefugnisse der Präsidentin oder des Präsidenten des Bankrats oder eines ad hoc-Ausschusses mit Entscheidkompetenz bei Dringlichkeit beim Bankrat.

§ 12

Reporting der Ausschüsse

[1]Die Ausschüsse erstatten dem Bankrat periodisch, jedoch mindestens einmal jährlich Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Ergebnisse.

[2]Die Mitglieder des Bankrats erhalten die genehmigten Protokolle der Sitzungen der Ausschüsse.

§ 13

Prüfungs- und Risikoausschuss

[1]Die oder der Vorsitzende sowie die Mehrheit der Mitglieder sollen über Erfahrung im Finanz- und Rechnungswesen verfügen.

[2]Der Ausschuss macht sich ein Bild von der Wirksamkeit der Internen Revision resp. der banken- und börsengesetzlichen Revisionsstelle sowie über deren Zusammenwirken im Konzern.

[3]Der Ausschuss beurteilt die Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems mit Einbezug der systematischen Risikoanalyse und der Einhaltung der Normen (Compliance) im Konzern.

[4]Der Ausschuss geht die Einzel- und Konzernrechnung sowie die Zwischenabschlüsse kritisch durch.

[5]Der Ausschuss beurteilt die Leistung der Internen Revision resp. der banken- und börsengesetzlichen sowie der regierungsrätlichen Revisionsstelle und vergewissert sich über ihre Unabhängigkeit. Er beurteilt zudem die Honorierung der banken- und börsengesetzlichen und der regierungsrätlichen Revisionsstelle und prüft die Vereinbarkeit der Revisionstätigkeit mit allfälligen Beratungsmandaten.

§ 14

Strategieausschuss

[1]Der Ausschuss überprüft die Ausrichtung der Bank und die Auswirkungen von Umfeldveränderungen im Hinblick auf den kurz-, mittel- und langfristig optimalen Erfolg des Konzerns.

[2]Er erarbeitet die Grundlagen für die Festlegung und Revision der Strategie und des Planungsrhythmus.

§ 15

Personal- und Vergütungsausschuss

[1]Der Ausschuss bereitet die Entschädigungsfragen und die Entschädigungspolitik vor. Er achtet darauf, dass die Bank markt- und sachgerechte Gesamtenschädigungen anbietet, um Personen mit den nötigen Fähigkeiten und Charaktereigenschaften zu gewinnen und zu behalten. Er überprüft und diskutiert periodisch die Zweckmässigkeit der internen Organisationsstruktur, die Nachfolgeplanung auf Stufe Bankrat und Geschäftsleitung, die Grundsätze der Personalpolitik der Bank und beurteilt zu Handen des Bankrats die Risikosituation für Personalbelange der Gesamtbank.

[2]Der Ausschuss bereitet die Kriterien und die Evaluation für die Wahl der Mitglieder des Bankrates und der Geschäftsleitung sowie des Leiters der Internen Revision vor.

§ 16

Geschäftsleitung

[1]Die Geschäftsleitung wird vom Bankrat gewählt. Sie ist verantwortlich für die sichere, erfolgsorientierte und zukunftsgerichtete Führung der Geschäfte im Rahmen der gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen sowie der vom Bankrat erlassenen Strategie, Risikopolitik, Kompetenzordnung, Reglemente und Weisungen.

[2]Die Direktionspräsidentin oder der Direktionspräsident ist für die Führung der Bank und für die Koordination der Geschäftsbereiche verantwortlich. Sie oder er ist im Rahmen der vom Bankrat festgelegten Kompetenzen und Strategie befugt, den übrigen Mitgliedern der Geschäftsleitung hierfür Weisungen zu erteilen. Sie oder er vertritt die Bank nach aussen.

[3]Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind im Rahmen der vom Bankrat festgelegten Strategie und Kompetenzordnung für die Führung ihres Geschäftsbereichs verantwortlich.

[4]Der Bankrat kann für dringliche Spezialfälle einen ad hoc Ausschuss der Geschäftsleitung einsetzen.

[5]Die Geschäftsleitung hält in der Regel wöchentliche Sitzungen ab.

III. Revision

§ 17

Revision

[1]Die banken- und börsengesetzliche und die vom Regierungsrat eingesetzte Revisionsstelle erfüllen die ihr vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben gemäss den für sie geltenden Richtlinien und sie arbeiten mit den für die Interne Revision verantwortlichen Personen in zweckmässiger Weise zusammen. Sie halten sich an die für sie geltenden Unabhängigkeitsrichtlinien.

[2]Der Regierungsrat beauftragt eine von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht anerkannte Revisionsstelle mit der Prüfung, ob die Buchführung und die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinns den gesetzlichen Vorgaben entsprechen, die Vorgaben im Geschäfts- und Organisationsreglement eingehalten sind und ob der Vergütungsbericht gemäss § 18 Abs. 2 dieses Reglements erstellt wurde.

[3]Der Bankrat wählt eine von der Geschäftsleitung unabhängige Interne Revision und die banken- und börsengesetzliche Revisionsstelle sowie den Konzernprüfer.

IV. Offenlegung

§ 18

Offenlegung

Der Geschäftsbericht enthält neben den gesetzlichen und regulatorischen Angaben die massgebenden Informationen in enger Anlehnung an die von der SWX Swiss Exchange betreffend Corporate Governance erlassenen Richtlinie, soweit sie für eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts Anwendung findet, und gibt Auskunft über die Durchführung der Selbstevaluation des Bankrates sowie über den Verfahrensablauf und die Häufigkeit von internen Hinweisen von Unregelmässigkeiten, Korruption oder Gesetzesverletzungen.

V. Schlussbestimmung

§ 19

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Eidg. Finanzmarktaufsicht in Kraft.

Aarau, 23. August 2023

Der Bankrat

Von der Eidg. Finanzmarktaufsicht genehmigt am: 20. September 2023